

3. Ist Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er es erlaubt, gegen Täter, die gegen den durch das französische Gesetz vom 12. März 2012 eingeführten Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs verstoßen haben, in Anbetracht des beeinträchtigenden Charakters der einschlägigen Rechtsvorschriften einerseits und der geringen Schwere der begangenen Straftaten andererseits Geldstrafen in der in diesem Artikel vorgesehenen Höhe von 15000 Euro und im Wiederholungsfall in Höhe von 30000 Euro zu verhängen?
4. Sind der vom Gerichtshof der Europäischen Union als allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union aufgestellte Grundsatz der Rechtssicherheit und Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verankert ist, dahin auszulegen, dass sie die Beibehaltung von Art. 1 des französischen Gesetzes vom 27. Juni 1919 erlauben, der zum einen betroffene Personen nicht erkennen lässt, ob das Ticket, das sie verkaufen oder übertragen, subventioniert oder begünstigt ist, obwohl dieser Umstand ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, und der zum anderen die Rechtsunterworfenen nicht genau erkennen lässt, welche Strafe droht, da diese Strafe ohne ausdrücklichen Verweis auf anwendbare Vorschriften in alten Francs formuliert ist?
5. Sind der vom Gerichtshof der Europäischen Union als allgemeiner Grundsatz des Rechts der Europäischen Union aufgestellte Grundsatz der Rechtssicherheit und Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verankert ist, dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von Art. 313-6-2 des französischen Strafgesetzbuchs entgegenstehen, der eine Person, die Mittel für den Verkauf von Eintrittskarten für eine Veranstaltung oder Aufführung anbietet oder bereitstellt, im Unklaren darüber lässt, ob der Verkäufer die Genehmigung des Produzenten, des Veranstalters oder des Inhabers der Verwertungsrechte erhalten hat, wobei der Begriff des Veranstalters in den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht klar definiert ist?
6. Trägt Art. 313-6-2 des französischen Strafgesetzbuchs dazu bei, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen, wie es vom Unionsrecht gewollt und in Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, da diese strafrechtliche Regelung es ermöglicht, die Spekulation mit Tickets durch nicht autorisierte Zwischenhändler zu bekämpfen?
7. Verstößt das in Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs eingeführte Verbot des Weiterverkaufs von Tickets durch eine Person, die nicht der Veranstalter oder Produzent der Aufführung ist oder die hierfür dessen Genehmigung erhalten hat, nicht gegen den im Unionsrecht (Art. 101 bis 109 AEUV) verankerten Wettbewerbsgrundsatz?
8. Gewährt Art. 313-6-2 des Strafgesetzbuchs den Veranstaltern von Aufführungen nicht ein ausschließliches Recht, das insofern gegen Art. 106 Abs. 1 AEUV verstößt, als es diesen Veranstaltern ein Monopol für den Verkauf ihrer Tickets verleiht?

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 24. März 2023 — S. S.A./C. sp. z o.o.

(Rechtssache C-197/23, S.)

(2023/C 252/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: S. S.A.

Beklagte: C. sp. z o.o.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein erstinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das mit einem Richter dieses Gerichts als Einzelrichter besetzt ist, dem das Verfahren unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugewiesen worden ist, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet?

2. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 55 § 4 Satz 2 der Ustawa z 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einheitliche Fassung Dz.U. 2020, Pos. 2072, mit Änderungen) in Verbindung mit Art. 8 der Ustawa o zmianie ustawy — Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw z 20 grudnia 2019 r. (Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über das Oberste Gericht sowie einiger anderer Gesetze vom 20. Dezember 2019, Dz.U. 2020, Pos. 190) entgegenstehen, soweit diese es dem Gericht zweiter Instanz verbieten, ein vor einem erstinstanzlichen nationalen Gericht anhängiges Verfahren gemäß Art. 379 Nr. 4 der Ustawa z 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 — Zivilprozessordnung, einheitliche Fassung Dz.U. 2021, Pos. 1805, mit Änderungen) für ungültig zu erklären, weil der Spruchkörper dieses Gerichts gesetzwidrig zusammengesetzt war, das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt war oder ihm eine Person angehört hat, die nicht berechtigt oder befähigt war, an der Entscheidungsfindung mitzuwirken, was eine rechtliche Sanktion darstellt, die einen effektiven Rechtsschutz für den Fall sicherstellen soll, dass das Verfahren einem Richter unter einer eklatanten Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts zugeteilt worden ist?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 28. März 2023 —
Engie România SA/Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei**

(Rechtssache C-205/23, Engie România)

(2023/C 252/20)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Engie România SA

Berufungsbeklagte: Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei

Vorlagefragen

1. Kann ein mutmaßlicher Verstoß gegen die den Erdgaslieferanten auferlegte Transparenzpflicht gegenüber Haushaltskunden, die in nationales Recht umgesetzt wurde und in diesem Recht als Ordnungswidrigkeit behandelt wird, die zuständige nationale Behörde auch dazu veranlassen, einen Erdgaslieferanten zu verpflichten, gegenüber den Verbrauchern einen auf dem Verwaltungsweg festgelegten Preis anzuwenden, der den Grundsatz der freien Preisbildung auf dem Erdgasmarkt nicht berücksichtigt, der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG⁽¹⁾ über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG festgelegt ist?
2. Kann der Umstand, dass ein Erdgaslieferant sowohl von der Verbraucherschutzbehörde als auch von der Energieregulierungsbehörde durch den Erlass zweier verschiedener Ordnungswidrigkeitenbescheide, mit denen dem Lieferanten dieselben Maßnahmen auferlegt werden (Verdoppelung von Verwaltungsakten, mit denen Maßnahmen auferlegt werden), sanktioniert wird, als gerechtfertigte Einschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Sinne der Bestimmungen von Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden oder stellt dies einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar?

Entspricht eine solche Kumulierung von Rechtsakten, mit denen dieselben Maßnahmen auf der Grundlage desselben Sachverhalts von verschiedenen Behörden auferlegt werden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. 2009, L 211, S. 94).